Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 64 (1952)

Artikel: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft

Hallwil

Autor: Siegrist, Jean Jacques

Kapitel: Zusammenfassung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-61815

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zusammenfassung

Wir haben uns in der Einleitung die Aufgabe gestellt, die Entwicklung des Bauernstandes der Herrschaft Hallwil vor 1700 zu untersuchen. Auf dem Weg zu diesem gesteckten Ziel mußten wir bisweilen mühsame Umwege einschlagen, da, wie überall, die Quellen nicht von Bauern selbst stammten, sondern fast durchwegs herrschaftlicher Art waren.

Große Teile der Arbeit behandeln Probleme der Herrschaft über die Landbevölkerung. Bis ins 15. Jahrhundert hinein unterstand der Bauer fast ausschließlich nur der aus dem Zerfall der Grundherrschaft und der Grafschaftsverfassung hervorgegangenen Twingherrschaft, der Herrschaft eines Herrn über das Territorium eines Dorfes oder einiger Siedlungen, zu deren wichtigsten Befugnissen das Niedergericht und eine weitgehende Gebots- und Zwangsgewalt zählten. Während in einigen Dörfern der Herrschaft Hallwil, die in ihrer späteren Form erst im 14./15. Jahrhundert entstanden ist, Grundeigentum und Vogtei über Kirchengut zur twingherrlichen Macht geführt haben (Seengen, Meisterschwanden usw.), ist die Twingherrschaft in anderen Siedlungen (Fahrwangen, Egliswil) auf der Grundlage unter herrschaftlicher Vogtei stehender bäuerlich-genossenschaftlicher Gerichtsorganisationen (Freiämter, Freigerichte) entstanden, deren Spuren wir bis ins Frühmittelalter zurück verfolgen können. Kraft der Vogtei über den Hallwilersee geboten die Herrschaftsherren auch über Angehörige fremder Twinge, die als Fischer in einer Wirtschaftsgenossenschaft zusammengeschlossen waren.

Neben und über die Twingherren trat seit dem 15. Jahrhundert der bernische Staat, der mit seinen Herrschaftsansprüchen einesteils die Twingherren anregte, die Herrschaftsleute unter ein strafferes Regiment zu nehmen und Hoheitsrechte wirtschaftlich zu nutzen (z. B. Verleihung der Allmend gegen Zins an die Nutzungsberechtigten), anderseits aber in vielen Fällen die archaische Patrimonialgewalt kaltzustellen vermochte (Mandatpolitik) und selbst zu einer direkten Fühlungnahme mit den zu Staatsuntertanen werdenden Twingsässen schritt. Immerhin haben die Herren von Hallwil bis zu Ende unserer Untersuchungsperiode bedeutende Teile ihrer Stammherrschaft, in denen sie über die hohe Gerichtsbarkeit verfügten (Grafschaft Fahrwangen, Burg- und Seebezirk), vor dem Eingriff des Staates bewahren können.

Die Abgaben und Dienste, welche der Staat (Fuhrungen, Beschaffung

der militärischen Ausrüstung, Kriegsdienstpflicht) und die Twingherren (Twingrechte, besonders Tagwen und Fuhrungen) der ländlichen Bevölkerung auferlegten, waren wohl, bei dem Fehlen eigentlicher Staatsund Herrschaftssteuern, nicht sehr bedeutend, aber immer noch recht drückend.

Neben und mit der Twingherrschaft über ein einzelnes Dorf ist die wirtschaftlich-genossenschaftliche Dorfgemeinde entstanden, deren Kompetenzen (Ordnung der Landwirtschaft, des Gewerbes und des dörflichen Zusammenlebens im allgemeinen) mit der Vermehrung der Dorfbewohner und mit der Wirtschaftsentwicklung, vermutlich in Auseinandersetzung mit den Twingherren, gewachsen sind. Diese Gemeinden sind neben den Gerichtsbezirken später vom Staat als unterste Verwaltungseinheit benützt worden, haben somit öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten. Offenbar in Nachahmung der Dorfgemeinden ist als korporativer Zusammenschluß zum Zweck der Verwaltung des Kirchenvermögens im 14. Jahrhundert im Raum der Pfarrei Seengen die Kirchgemeinde entstanden. Den Twingherren und der Kirche standen somit seit dem Spätmittelalter wirtschaftlich-bäuerliche Korporationen gegenüber, die ihre Interessen zum Teil recht nachdrücklich vertraten.

Eine der Folgen der herrschaftlichen und korporativen Entwicklung war die Entstehung der ausgeglichenen bäuerlichen Twingsässenschicht des Spätmittelalters. An Stelle der verschwindenden ständischen machten sich in steigendem Maße wirtschaftlich-soziale Unterschiede bemerkbar. Die Scheidung der ländlichen Bevölkerung in «reiche», Höfe und Zugtiere besitzende Bauern, die ursprünglich in der Gemeinde allein aktiv berechtigt waren, und in «arme», kein oder wenig Land besitzende Tauner läßt sich in den großen Dörfern schon im 15. Jahrhundert eindeutig feststellen und dürfte der Zeit vor 1300 entstammen. In den kleineren Dörfern ist die Schicht der Armen, die seit dem 16. Jahrhundert in der ganzen Herrschaft Hallwil zwei Drittel bis drei Viertel der Bevölkerung ausmachte, erst zu Ende des 15. Jahrhunderts entstanden.

Im 14./15. Jahrhundert blieb die Sozialstruktur in den Dörfern der Herrschaft Hallwil weitgehend stabil, da sich offenbar seit den Pestjahren von 1348/50 die Bevölkerung für etwa anderthalb Jahrhunderte kaum mehr vermehrte. Erst die nach der Reformation einsetzende, die Aufnahmefähigkeit des Bodens, trotz der Rodung bedeutender Allmendflächen nach 1570, weit übersteigende Bevölkerungsvermehrung ver-

schärfte die Scheidung in relativ wenige Hofbauern und eine große Zahl wenig bemittelter oder ganz armer Tauner.

Parallel mit der sozialen und demographischen lief die wirtschaftliche Entwicklung, die schon im 14./15. Jahrhundert durch den Zerfall der alten Lehenhöfe und die völlige Zersplitterung des alten bäuerlichen Grundeigentums gekennzeichnet war. Aus dieser Zerfallsperiode ging ein neues belastetes bäuerliches Grundeigentum hervor.

Die auf den neu entstandenen Höfen immer noch ruhenden Grundlasten verringerten sich mit der ständig fortschreitenden Geldentwertung
kaum, da die hauptsächlichsten Abgaben (Bodenzinse, Großzehnt) fast
ausschließlich in natura zu entrichten waren und die einzige bedeutende
Geldabgabe, das Heuzehntengeld, bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts
unverhältnismäßig stark gesteigert wurde. Die teilweise Marktorientierung der Hofbauernschicht und der damit zusammenhängende steigende Geldbedarf veranlaßte die meisten Bauern, vom Institut der um
die Mitte des 16. Jahrhunderts auf kommenden Gült Gebrauch zu machen
und ihr Gut hypothekarisch zu belasten. Nicht nur der großen Zahl von
Taunern, die als Handwerker, Zwergbauern und Taglöhner tätig waren,
sondern auch den Hofbauern, deren Heimwesen zum Teil erhebliche
Hypothekenlasten trugen, kam es daher zugute, daß während der ersten
Hälfte des 17. Jahrhunderts der Rebbau in der Herrschaft Hallwil allgemein Eingang fand.

Drei Faktoren scheinen die im allgemeinen ungünstige Sozial- und Wirtschaftsentwicklung des 16./17. Jahrhunderts bewirkt zu haben: die beschränkte Menge nutzbaren Bodens (Knappheit des Bodens), die überdurchschnittliche, weder durch epidemische Seuchen noch durch Kindersterblichkeit aufzuhaltende Bevölkerungsvermehrung und der wirtschaftliche Konservativismus, das Festhalten an der starren Dreifelderwirtschaft, das ein der Bevölkerungszahl adäquates Produktionsvolumen bzw. die Produktion einer genügenden Nahrungsmenge verhinderte.

Die physiologische Vermehrungsfähigkeit war nun allerdings schon im 14./15. Jahrhundert, den Zeiten demographischen Stillstandes, gleich wie im 16. Jahrhundert. Entscheidend war offenbar für die Bevölkerungszunahme seit dem 16. Jahrhundert die auf die Reformation zurückzuführende Individualisierung des Menschen, die den Zerfall der patrimonialen Familiengemeinschaften und damit vermehrte Heiraten zur Folge hatte, erleichtert durch die uneingeschränkte Teilbarkeit der

Bauernhöfe. Die Eindämmung des Reislaufs dürfte zu Beginn der Epoche ebenfalls bevölkerungsvermehrend gewirkt haben.

Das Festhalten an der überlieferten Dreifelderwirtschaft ist einesteils auf den konservativen Sinn des Landvolkes, andernteils aber auf den Widerstand des Zehntherren, d. h. praktisch des Staates (in unserem Fall Zürich), gegen eine Änderung der Wirtschaftsform zurückzuführen, da letzterer einen Rückgang der Erträge befürchtete.

Die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung der Herrschaft Hallwil im 16./17. Jahrhundert war somit in letzter Linie das Resultat der gleichzeitigen Wirksamkeit neuzeitlich-humanistischer (Bevölkerungsvermehrung) und mittelalterlich-feudaler und genossenschaftlicher Geistesströmungen (Dreifelderwirtschaft).